

Geschäftsverzeichnisnr. 7437
Entscheid Nr. 164/2021 vom 18. November 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (Aufhebung der besonderen Pensionsregelung für Bergarbeiter), gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 10. September 2020, dessen Ausfertigung am 24. September 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung – ausgelegt im Lichte der Artikel 2 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta –, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er die in Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnte besondere Pensionsregelung für Bergarbeiter aufhebt, was die Bergarbeiter im Untertagebau, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht haben, betrifft, wobei somit ein lediglich auf dem Alter basierender Behandlungsunterschied eingeführt wird, je nachdem, ob die Arbeitnehmer am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren erreicht haben oder nicht, wobei Letztere daran gehindert werden, in Pension zu gehen, obwohl sie am Datum der Einsetzung der Pension eine Laufbahn von 25 Jahren als Bergarbeiter im Untertagebau nachweisen? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 28. Dezember 2011), insofern er Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 23. Dezember 1996) ab dem 31. Dezember 2011 aufhebt.

Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 bestimmt:

« In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen wird § 2 am 31. Dezember 2011 aufgehoben. Paragraph 2 findet jedoch weiterhin Anwendung auf Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren erreicht haben ».

B.2. Der durch die fragliche Bestimmung aufgehobene Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « bestätigt[e] das besondere Pensionsalter für Bergarbeiter im Untertagebau und Tagebau » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 17. Januar 1997, S. 908).

Der Artikel bestimmte:

« Par dérogation au § 1er, l'âge de la pension est :

1° fixé à 55 ou 60 ans, selon qu'il s'agit d'une pension de retraite en raison d'une occupation respectivement comme ouvrier mineur du fond ou comme ouvrier mineur de la surface;

2° atteint lorsque l'intéressé justifie avoir été occupé habituellement et en ordre principal comme ouvrier mineur au fond des mines ou des carrières avec exploitation souterraine pendant vingt-cinq années;

[...]

Dans ces cas, la pension de retraite prend cours le premier jour du mois qui suit celui au cours duquel l'intéressé en fait la demande et au plus tôt le premier jour du mois qui suit celui au cours duquel il atteint, selon le cas, l'un des âges cités à l'alinéa 1er ».

Der königliche Erlass vom 23. Dezember 1996 wurde durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » bestätigt, sodass er Gesetzeskraft hat.

B.3.1. Diese Bestimmung hatte ihren Ursprung in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung

der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands », der lautet:

« In Abweichung von § 1 setzt die Ruhestandspension jedoch frühestens am ersten Tag des Monats nach dem Monat ein, in dem:

[...]

2. der Betreffende das Alter von 55 Jahren erreicht, wenn es sich um eine Ruhestandspension aufgrund einer Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau handelt,

3. der Betreffende nachweist, dass er während fünfundzwanzig Jahren gewöhnlich und hauptberuflich als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung beschäftigt gewesen ist ».

B.3.2. Im Kommentar zu dieser Bestimmung heißt es, dass, « die Ruhestandspension einsetzen kann [...] für den Bergarbeiter im Untertagebau frühestens ab dem auf den 55. Geburtstag folgenden Monat [oder] in gleich welchem Alter, was die Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau betrifft, wenn der Betreffende nachweist, dass er während mindestens 25 Jahren gewöhnlich und hauptberuflich in dieser Eigenschaft beschäftigt gewesen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1175/1, S. 14). Die beiden vorerwähnten Möglichkeiten waren somit Alternativen.

B.4. Artikel 113 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 erlegt es dem König auf, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Übergangsmaßnahmen für die in Artikel 2 § 2 Nrn. 1 bis 3 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 erwähnten Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht hatten, zu ergreifen.

B.5. Der Abänderungsantrag, der den Artikeln 111 und 113 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zugrunde liegt, wurde wie folgt begründet:

« Eu égard à l'augmentation de l'espérance de vie et aux recommandations de l'Europe, le gouvernement vise à prolonger la durée de certaines carrières en harmonisant les régimes particuliers existants sur le régime général de pension des travailleurs salariés.

Les régimes particuliers du secteur privé seront harmonisés avec le régime général étant entendu que les ouvriers mineurs ou marins, qui ont atteint l'âge de 55 ans au 31 décembre 2011 continueront à bénéficier des règles de calcul actuellement en vigueur pour leur carrière de pension complète. Pour les travailleurs qui, à cette date, n'ont pas atteint l'âge de 55 ans, les

règles de calcul actuellement en vigueur régiront uniquement la pension afférente aux périodes prestées avant le 1er janvier 2012.

Par ailleurs, le Roi prendra, par un arrêté délibéré en Conseil des ministres, des mesures transitoires pour les ouvriers mineurs, qui n'ont pas atteint l'âge de 55 ans au 31 décembre 2011 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/008, S. 14).

B.6.1. Eine Übergangsregelung wurde eingeführt durch den königlichen Erlass vom 26. April 2012 « zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, was die Pensionen für Lohnempfänger betrifft » (nachstehend: königlicher Erlass vom 26. April 2012). Artikel 121 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 bestätigt diesen königlichen Erlass mit Ausnahme der Artikel 2 bis 4. Die bestätigten Bestimmungen haben Gesetzeskraft.

B.6.2. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 bestimmt:

« Für Lohnempfänger, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht haben, jedoch nachweisen, dass sie an diesem Datum während mindestens zwanzig Jahren gewöhnlich und hauptberuflich als Bergarbeiter beschäftigt gewesen sind, gilt Folgendes:

1. Das Pensionsalter wird auf 55 Jahre festgelegt, wenn es sich um eine Ruhestandspension aufgrund einer Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau handelt.

2. Das Pensionsalter ist erreicht, wenn der Betreffende nachweist, dass er während mindestens fünfundzwanzig Jahren gewöhnlich und hauptberuflich als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung beschäftigt gewesen ist.

In diesen Fällen setzt die Ruhestandspension am ersten Tag des Monats nach dem Monat ein, in dem der Betreffende sie beantragt, und frühestens am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem er je nach Fall eine der in Absatz 1 erwähnten Altersgrenzen erreicht ».

Im Bericht an den König ist dargelegt:

« In Artikel 5 des Entwurfs wird das Pensionsalter behandelt. Bergarbeiter im Untertagebau und ihnen gleichgestellte Arbeiter, die nachweisen, dass sie am 31. Dezember 2011 während mindestens zwanzig Jahren im Untertagebau beschäftigt gewesen sind oder eine damit gleichsetzte Tätigkeit ausgeübt haben, können ungeachtet ihres Alters an diesem Datum ihren Anspruch auf Pension als Bergarbeiter mit 55 Jahren weiterhin geltend machen. Wer eine Beschäftigung im Untertagebau oder eine damit gleichgesetzte Tätigkeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren nachweisen kann, kann seine Bergarbeiterpension in gleich welchem Alter in Anspruch nehmen » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 30. November 2012, S. 76.528).

B.6.3. Die Formulierung dieser Bestimmung kommt denen von Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 und von Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 nahe. Lohnempfänger, die eine Beschäftigung von zwanzig Jahren als Bergarbeiter am Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 nachweisen können, können aufgrund einer Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in den Ruhestand gehen, sobald sie das Alter von 55 Jahren erreicht haben oder sobald sie eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung während mindestens fünfundzwanzig Jahren nachweisen.

Zur Hauptsache

B.7.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 mit Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, insofern er die besondere Pensionsregelung für Bergarbeiter, die in Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 erwähnt ist, für Bergarbeiter im Untertagebau, die am 31. Dezember 2011 nicht das Alter von 55 Jahren erreicht hatten, aufhebt und so einen Behandlungsunterschied, der ausschließlich auf dem Alter basiert, zwischen diesen Bergarbeitern und den Bergarbeitern, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren erreicht hatten, einführt.

B.7.2. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof ebenfalls zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung befragt, insofern sie einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf soziale Sicherheit für den Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zur Folge habe.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.10. Um zu beurteilen, ob die fragliche Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führt oder einen erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß der Rechte des Klägers vor dem vorlegenden Richter zur Folge hat, muss die durch den königlichen Erlass vom 26. April 2012 eingeführte Übergangsregelung betrachtet werden.

B.11. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 sieht vor, dass Lohnempfänger, die am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht hatten, jedoch zu diesem Datum eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter während mindestens zwanzig Jahren nachweisen, ihre Pension in Anspruch nehmen können, wenn sie das Alter von 55 Jahren erreichen oder wenn sie eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung während mindestens 25 Jahren nachweisen.

B.12. Daraus folgt, dass Bergarbeiter im Untertagebau, die in den *ratione personae*-Anwendungsbereich dieser Übergangsbestimmung fallen, nach 25 Jahren gewöhnlicher und hauptberuflicher Beschäftigung in den Ruhestand gehen können, wie es in Anwendung von Artikel 2 § 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 der Fall war.

Für die betreffenden Personen gibt es somit weder einen Rückschritt beim Schutzmaß noch einen mit dem Alter verbundenen Behandlungsunterschied, sodass die in der Vorabentscheidungsfrage genannten Referenznormen nicht verletzt werden.

Es ist folglich zu bestimmen, ob die vorerwähnte Übergangsregelung auf den Kläger vor dem vorlegenden Richter anwendbar ist.

B.13. In dem Vorlageentscheid wird festgestellt, dass der Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zum 31. Dezember 2011 eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter während mindestens zwanzig Jahren nachgewiesen hatte.

Darin wird ebenfalls festgestellt, dass der Kläger seit dem 13. Mai 1992 als Bergarbeiter im Untertagebau bei demselben Unternehmen arbeitet und dass er seinen Ruhestand am 31. Mai 2017, das heißt nach mehr als 25 Jahren Tätigkeit als Bergarbeiter beantragt hat.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan scheint jedoch die Behauptung des Föderalen Pensionsdienstes, dass der Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan abwarten müsse, bis er das Alter von 55 Jahren erreicht habe, bevor er in den Ruhestand gehen könne, nicht in Frage zu stellen. Es stellt sich folglich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Reform der Pensionen der Bergarbeiter und bezieht die Vorabentscheidungsfrage ausschließlich auf Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011.

B.14. Aus der Berufungsantragschrift und aus der Stellungnahme des Generalanwalts beim Arbeitsgerichtshof Lüttich geht hervor, dass die Parteien der Ansicht sind, dass die vom Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ab dem 1. Januar 2012 geleisteten Arbeitszeiträume in Anwendung von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 nicht für die Festsetzung seiner Ruhestandsansprüche berücksichtigt werden können, sodass er keine 25 Jahre der Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung nachweisen könnte.

B.15. Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 sieht vor:

« Die Bestimmungen von Artikel 3 Nr. 3, Artikel 35 und Kapitel IX des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 finden für die Festlegung der Pensionsansprüche der in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Lohnempfänger weiterhin vollständig Anwendung, vorausgesetzt, es handelt sich um Beschäftigungszeiträume vor dem 1. Januar 2012 ».

B.16. Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » zählt sämtliche Arbeitszeiträume auf, die als von Bergarbeitern im Untertagebau oder Tagebau und von ihnen gleichgestellten Bergarbeitern geleistet gelten.

Er bestimmt:

« En application de l'article 15, 2°, de l'arrêté royal n° 50, on entend par :

[...]

3° périodes de travail en qualité d'ouvrier mineur, les périodes pendant lesquelles le travailleur avait les qualités suivantes:

a) ouvriers houilleurs, c'est-à-dire: les ouvriers mineurs occupés dans les mines de houille, les délégués ouvriers à l'inspection des mines de houille et les ouvriers d'entrepreneurs particuliers occupés dans les travaux du fond ou de la surface des mines de houille, si ces travaux présentent un caractère permanent et intéressent l'exploitation proprement dite;

b) ouvriers occupés dans les autres mines;

c) ouvriers occupés dans les carrières généralement quelconques, si l'exploitation est souterraine ou dans les travaux du fond ou de la surface de l'exploitation souterraine des carrières qui comportent à la fois une exploitation à ciel couvert et une exploitation souterraine.

Sont considérées comme exploitations souterraines, les carrières où l'exploitation se fait par puits droits ou par puits bouteille, si la profondeur de ceux-ci atteint ou dépasse vingt mètres, ainsi que les carrières où l'exploitation se fait par galeries souterraines ou par excavations souterraines, s'il est nécessaire de recourir à la lumière artificielle pour y travailler;

d) ouvriers dans les usines de sous-produits de la houille, qui sont annexées aux mines de houille en activité ainsi que les ouvriers occupés dans les cokeries au moment de l'arrêt de l'extraction de la houille dans la mine à laquelle elles sont annexées et qui après cet arrêt continuent à être occupés dans ces cokeries et les ouvriers des mines de houille auxquelles sont annexées les cokeries et qui, en raison de l'arrêt de l'extraction de la houille dans ces mines sont transférés directement de ces mines dans lesdites cokeries;

e) ouvriers occupés dans des carrières qui ne sont pas considérées comme exploitation souterraines et dont l'occupation a donné lieu au versement des cotisations d'assurance en application des lois du 30 décembre 1924 ou du 1er août 1930;

f) ouvriers des carrières qui, en application de l'arrêté-loi du 25 février 1947 étaient assujettis au régime spécial de retraite des ouvriers mineurs pour la période durant laquelle ils ont été occupés dans lesdites entreprises, antérieurement au 1er mars 1947;

g) ouvriers occupés dans une mine de houille au moment de l'arrêt de l'extraction de la houille et qui, après cet arrêt continuent à y être occupés exclusivement aux travaux relatifs à la mise hors d'usage des installations ainsi qu'aux travaux relatifs au traitement et à l'écoulement des produits de cette mine;

h) apprentis ouvriers mineurs et élèves d'établissements d'enseignement occupés dans les entreprises visées ci-dessus à des travaux d'apprentissage indispensables à leur formation d'ouvrier mineur.

Pour l'application du présent article, la mine de houille est l'unité technique d'exploitation dont l'activité principale et permanente est l'extraction de la houille.

L'occupation comme ouvrier mineur du fond est celle qui est exercée habituellement et en ordre principal dans les travaux souterrains des entreprises visées ci-dessus.

Tout travailleur engagé en vertu d'un contrat de travail au service d'une de ces entreprises et qui n'est pas occupé habituellement et en ordre principal dans des travaux souterrains est censé être occupé comme ouvrier mineur de la surface.

[...] ».

B.17. Im Bericht an den König über den königlichen Erlass vom 26. April 2012 ist dargelegt, dass der Zweck von Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 folgender ist:

« [Es] werden für die Zeiträume vor dem 1. Januar 2012 ausdrücklich Ansprüche gewährleistet, die sich insbesondere ergeben aus:

- der Gleichsetzung bestimmter Tätigkeiten im Bergbau mit der Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau,
- der Gleichsetzung von Beschäftigungszeiträumen vor und nach der Schließung der Kempenländer Zechen (Abkommen von 1989),
- der Gewährung einer Heizkostenzulage » (Bericht an den König, *Belgisches Staatsblatt*, 30. November 2012, S. 76.528).

B.18. Mit anderen Worten: Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 bestätigt ausdrücklich – soweit überhaupt erforderlich –, dass die in Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 vorgesehenen Gleichsetzungen weiterhin gelten, sodass die betroffenen Arbeiter diese Beschäftigungszeiträume vor dem 1. Januar 2012 geltend machen können, um nachzuweisen, dass sie unter den *ratione personae*-Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallen, sofern sie zum 31. Dezember 2011 eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung während zwanzig Jahren nachweisen.

Hingegen ist es nicht der Zweck dieser Bestimmung, den Zugang zum Ruhestand für Personen zu erschweren, die zum 31. Dezember 2011 eine Beschäftigung als Bergarbeiter während zwanzig Jahren nachgewiesen haben, indem gefordert wird, dass diese Personen

darüber hinaus zum gleichen Datum eine Beschäftigung als Bergarbeiter während 25 Jahren nachweisen.

Wenn man nämlich annehmen würde, dass es Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 verhindern würde, die in Artikel 3 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 erwähnten Arbeitszeiträume zu berücksichtigen, wenn sie ab dem 1. Januar 2012 geleistet wurden, hätte dies zur Folge, dass kein Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mehr einen ab diesem Datum geleisteten Arbeitszeitraum geltend machen könnte und dass die 25 Jahre der Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung vor diesem Datum hätten geleistet werden müssen.

B.19. Diese Auslegung entspricht nicht der Absicht des Königs und steht im Widerspruch zu Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012.

Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 legt zwei Bedingungen bezüglich der Laufbahn der Arbeiter, die in den Genuss der Übergangsregelung kommen können, fest. Diese Bedingungen dürfen nicht gleichgesetzt werden, da sich die geforderte Zahl der Beschäftigungsjahre und die verlangte Eigenschaft des Arbeitnehmers unterscheiden.

Aus Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 und dem Bericht an den König zu diesem Erlass (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 2012, S. 26.029) ergibt sich, dass sich der Begriff « Bergarbeiter » auf Bergarbeiter im Untertagebau oder im Tagebau und ihnen gleichgestellte Bergarbeiter bezieht. Um in den Genuss der Übergangsregelung zu kommen, muss ein Arbeiter, der am 31. Dezember 2011 das Alter von 55 Jahren nicht erreicht hatte, unter anderem zum selben Datum eine Beschäftigung in dieser Eigenschaft während zwanzig Jahren nachweisen.

Der Begriff « Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung » ist in Artikel 3 Nr. 3 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 definiert. Er bezieht sich auf Arbeiter, die für die in dieser Bestimmung erwähnten Unternehmen gewöhnlich und hauptberuflich unter Tage arbeiten. Es handelt sich folglich um eine beschränkte Kategorie von Bergarbeitern. Um in den Genuss der

Übergangsregelung nach Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 kommen zu können, muss ein Arbeiter, der zum 31. Dezember 2011 nicht das Alter von 55 Jahren erreicht hatte, zu dem Zeitpunkt, zu dem er in den Ruhestand geht, eine Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung während 25 Jahren nachweisen.

Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 ist nämlich so formuliert, dass das Datum des 31. Dezember 2011, das heißt der Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 nur zu berücksichtigen ist, wenn es darum geht zu beurteilen, ob der Lohnempfänger unter den *ratione personae*-Anwendungsbereich der Übergangsregelung fällt. Ein Lohnempfänger, der das Alter von 55 Jahren nicht erreicht hatte, musste nämlich zu diesem Datum eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter während mindestens zwanzig Jahren nachweisen.

War dies der Fall, kann der Lohnempfänger in den Ruhestand gehen, sobald er das in Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 festgelegte « Pensionsalter » erreicht hat. Dieses Alter ist erreicht, wenn der Lohnempfänger das Alter von 55 Jahren erreicht hat, wenn es sich um eine Ruhestandspension aufgrund einer Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau handelt (1.) oder wenn er eine gewöhnliche und hauptberufliche Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung während 25 Jahren nachweist (2.).

Hingegen wird das Datum des 31. Dezember 2011 nicht berücksichtigt, wenn es darum geht zu bestimmen, ob der Arbeitnehmer das in Nr. 1 und 2. dieser Bestimmung erwähnte « Pensionsalter » erreicht hatte.

Wenn die Bestimmung vorsehen würde, dass der Arbeitnehmer das Alter von 55 Jahren zum 31. Dezember 2011 erreicht haben müsste, hätte sie keine andere Tragweite als Artikel 111 zweiter Satz des Gesetzes vom 28. Dezember 2011.

Auch hätte der König, wenn Er die Absicht gehabt hätte, es erforderlich zu machen, dass die Lohnempfänger, um in den Genuss der Übergangsregelung zu kommen, zum 31. Dezember 2011 eine Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Bergwerken oder Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung während 25 Jahren nachweisen müssen, nicht verlangt, dass

diese außerdem zum 31. Dezember 2011 eine Beschäftigung als Bergarbeiter während zwanzig Jahren nachweisen, da die Lohnempfänger, die dem ersten Erfordernis entsprechen automatisch das zweite erfüllen.

B.20. Es ist folglich der Schluss zu ziehen, dass Lohnempfänger, die zum 31. Dezember 2011 eine Beschäftigung als Bergarbeiter während zwanzig Jahren nachweisen, entweder ab dem Alter von 55 Jahren oder ab dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau während 25 Jahren nachweisen, in den Ruhestand gehen können, unabhängig von dem Datum, an dem die eine oder andere dieser Bedingungen erfüllt ist.

B.21. Die Artikel 5 und 7 des königlichen Erlasses vom 26. April 2012 können nicht vernünftigerweise so ausgelegt werden, wie es die Parteien in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache tun, sodass die von der ersten dieser Bestimmungen vorgesehene Übergangsregelung auf den Kläger vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbar ist; dieser kann – wie es vor dem Inkrafttreten von Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 der Fall war – nach 25 Jahren Beschäftigung als Bergarbeiter im Untertagebau in Steinbrüchen mit unterirdischer Gewinnung in den Ruhestand gehen.

Daraus folgt, dass der Behandlungsunterschied und der erhebliche Rückschritt, auf den sich die Vorabentscheidungsfrage bezieht, nicht existieren.

B.22. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » verstößt nicht gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. November 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût